

**Vereinfachte Flurbereinigung Binnen, Verf.-Nr: 2709****Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechen der Anlage 3 UVPG**

Stand: 22.01.2024

<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlagig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die fur die nachfolgende Einschatzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
	<b>Kriterien</b>	<b>uberschlagige Angaben zu den Kriterien</b> hinsichtl. Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<b>1.1</b>	<b>Groe des Vorhabens</b> Wird ein Prufwert fur Groe oder Leistung (gema Anlag. 1 zum UVPG / NUVPG) fur das Projekt uberschritten? Welche Flachen werden vom Vorhaben benotigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausma von Bauwerken, zu Kapazitaten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Groen und Leistungsmerkmalen	<p><i>Nein</i></p> <p><i>Erforderliche Angaben und Groe:</i>  <i>Groe des Flurbereinigungsgebietes: 1.233 ha</i>  <i>Wegebau</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 13,5 km Asphaltwege, davon rd. 2,7 km auf bereits teilversiegelten Pflaster- und Schotterwegen (rd. 0,8 ha), rd. 10 km mit Fahrbahnverbreiterungen (rd. 0,4 ha) und rd. 1,4 km Versiegelung von bislang unversiegelten, unbefestigten Wegen (rd. 0,16 ha), Ackerflachen (rd. 0,24 ha) und Geholz (ca. 0,03 ha)</li> <li>• Rd. 3,3 km Betonspurbahn, davon rd. 200 m auf Acker (ca. 0,06 ha), 990 m auf Pflaster (rd. 0,1 ha) und rd. 2 km Fahrbahnverbreiterung (rd. 0,12 ha)</li> <li>• Rd. 4,2 km Schotterwege, davon Verbreiterung von rd. 2 km Wegen (ca. 0,1 ha), Neuversiegelung von 140 m unbefestigten Wegen (ca. 0,04 ha) und 550 m Neubau auf Acker (ca. 0,16 ha)</li> </ul> <p><i>Rekultivierung von Wegen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rekultivierung von rd. 5,2 km unbefestigten Wegen und Umwandlung in Ackerflachen (rd. 2,2 ha)</li> <li>• Rekultivierung von rd. 500 m Schotterwegen mit befestigten Flachen (rd. 0,15 ha Entsiegelung) und unbefestigten Wegeseitenraumen (rd. 0,22 ha)</li> <li>• Rekultivierung von 5,2 km Beton-, Asphalt- und Pflasterwegen (rd. 1,5 ha befestigte Flachen (Entsiegelung) und rd. 2,2 ha Wegeseitenraume)</li> </ul> <p><i>Landschaftsgestaltende Anlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rd. 9,3 km Uferstreifen mit Profilgestaltung (ca. 5,7 ha) auf Acker und Grunlandflachen</li> <li>• Rd. 8,2 km 10 m breite Saumstreifen und 30 m breite Biotopverbundstreifen (12,4 ha) uberwiegend auf Acker</li> </ul>

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sukzessionsfläche (ca. 0,1 ha)</li> </ul> <p><b>Anmerkung:</b> der Weg E.Nr. 138 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Plangenehmigung und daher auch nicht der UVP-Vorprüfung.</p>
1.2	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b>	Andere Vorhaben / Tätigkeiten nicht bekannt
1.3	<p><b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b></p> <p><b>Fläche:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1);</p> <p><b>Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p><b>Wasser:</b> Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p><b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben;</p> <p><b>Luft/Klima:</b> Angaben zu klimatischen Veränderungen;</p> <p><b>Landschaft:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p><i>Inanspruchnahme von zusätzlich ca. 1,31 ha Fläche für Neubau von Wegen und Wegeverbreiterungen sowie von ca. 18 ha Acker- und Grünlandfläche für landschaftspflegerische Maßnahmen.</i></p> <p><i>Zusätzliche Versiegelung von ca. 1,31 ha bislang unversiegeltem Boden. Verminderung der Abschwemmung von Boden und aufgebrachten Stoffen in die Vorflutgewässer durch Anlage von begrünten Uferstrandstreifen.</i></p> <p><i>Schutz von Gewässern vor Einträgen von unerwünschten Stoffen aus angrenzenden Flächen durch Gewässerrandstreifen.</i></p> <p><i>Unbefestigte begrünte Wege werden überbaut oder gehen durch Umwandlung in Ackerflächen verloren. Ebenso gehen begrünte Wegeseitenräume durch Verbreiterung von vollständig versiegelten Fahrbahnen verloren und mit ihnen Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Durch Uferstreifen mit Profilstreitungen, Biotopgestaltungen an Gewässern, sowie die Anlage von Saum- und Gehölzstreifen entstehen in großem Umfang neue Lebensräume für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>Aufwertung des Landschaftsbildes durch Saumstreifen und Gehölzpflanzungen.</i></p>
1.4	<p><b>Abfallerzeugung</b></p> <p>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	<p><i>Beim Ausbau bituminös befestigter Wege können kohlenteeerhaltige Bitumengemische anfallen. Diese Stoffe werden gemäß KrW-/ AbfG fachgerecht entsorgt.</i></p>

**ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**

<p><b>1.5</b></p>	<p><b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b>          Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert?          Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden?          Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?)          Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p><i>keine</i></p> <p><i>ggf. Belästigung durch Lärm der Baufahrzeuge</i></p> <p><i>nein</i></p> <p><i>keine</i></p>
<p><b>1.6</b></p>	<p><b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b>          Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen?          Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen;          Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p><i>keine</i></p>
<p><b>1.7</b></p>	<p><b>Risiken für die menschliche Gesundheit</b>          z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	<p><i>keine</i></p>

<p><b>2</b></p>	<p><b>Standort des Vorhabens</b>          Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
	<p><b>Kriterien</b></p>	<p><b>Betroffenheit</b>  <i>(Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</i></p>
<p><b>2.1</b></p>	<p><b>Nutzungskriterien</b>  <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i></p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p><i>Weitere Vorbelastungen sind nicht bekannt, kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten.</i></p>
<p><b>2.2</b></p>	<p><b>Qualitätskriterien</b></p>	

## ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen

<p><i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i></p> <p><b>Fläche:</b> z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit</p> <p><b>Boden:</b> z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p><b>Landschaft:</b> z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben</p> <p><b>Wasser:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <b>Oberflächenwasser:</b> z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</li><li>b) <b>Grundwasser:</b> z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</li></ul> <p><b>Tiere:</b> z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p><b>Pflanzen:</b> z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p><b>Biologische Vielfalt:</b> Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt</p> <p><b>Luft/Klima:</b> z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	<p><i>Die intensiv genutzte Agrarlandschaft wird bereits durch befestigte Wege erschlossen. Die Flächenverfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten werden sich nicht verändern.</i></p> <p><i>Der Bodenversiegelung durch den Ausbau und die Verbreiterung von Wegen stehen Entsiegelungen von Oberflächen gegenüber. Die Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen werden sich nicht wesentlich verändern.</i></p> <p><i>Der Landschaftsraum wird sich durch das Vorhaben nicht wesentlich verändern.</i></p> <p><i>Der Rohrbach und die Große Aue mitsamt ihren Altarmen, werden durch Uferstreifen gegenüber Stoffeinträgen besser geschützt werden.</i></p> <p><i>Grundwassermessbrunnen im Verfahrensgebiet weisen hohe und am Rand außerhalb des Gebietes sehr hohe Nitratwerte auf. Die Qualität und Menge des Grundwassers wird sich durch das Vorhaben voraussichtlich nicht verändern.</i></p> <p><i>Das z. T. im Verfahrensgebiet liegende Waldgebiet Weberkuhle ist Lebensraum für die Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus und Großer Abendsegler. Im Rohrbach kommen die Libellenart „Gewöhnliche Keiljungfer“ und das Bachneunauge vor. Der Unterlauf der Großen Aue und seiner Nebengewässer ist Lebensraum für die Teichfledermaus und den Fischotter. In der offenen Agrarlandschaft kommt die gefährdete Feldlerche vor. Im erforderlichen Umfang sind CEF-Maßnahmen eingeplant. Die Vorkommen werden in der Folge durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Vorkommen Im Detail nicht bekannt. Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Das Gebiet weist vielfältige Strukturen auf, darunter Gewässer, Wald, Gehölz- und Saumstrukturen in der Agrarlandschaft, als Nahrungs- und Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna. Die biologische Vielfalt wird sich durch das Vorhaben nicht verändern. Durch gezielte Planungen und Maßnahmenumsetzungen werden ökologische Wertsteigerungen für den lokalen und regionalen Biotopverbund geschaffen</i></p> <p><i>Nicht relevant</i></p>
---	--

## ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen

<b>2.3</b>	<b>Schutzkriterien</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes. Berücksichtigung folg. Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
<b>2.3.1</b>	<b>Natura 2000-Gebiete</b> (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) <b>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung u. Europäische Vogelschutzgebiete</b>	<i>Art und Umfang:</i> FFH-Gebiet EU 3319-332 (289) Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg tlw.
<b>2.3.2</b>	<b>Naturschutzgebiete</b> (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.3a</b>	<b>Nationalparke</b> (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.3b</b>	<b>Nationale Naturmonumente</b> (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.4a</b>	<b>Biosphärenreservate</b> (§ 25 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.4b</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete</b> (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang:</i> NI 43 Weberkuhle-Kaiserberg tlw., NI 51 Oyler Wald tlw.; NI 66 „Die Gr. Aue – Von Steyerberg bis zur Weser“; NI 53 „Wesermarsch“; NI 25 „Auetal unterhalb Liebenau“
<b>2.3.5</b>	<b>Naturdenkmäler</b> (§ 28 BNatSchG)	<i>Art und Umfang:</i> NI 69 Findling
<b>2.3.6</b>	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGB-NatSchG) dazu gehören	<i>Art und Umfang:</i> WH-NI-0201, 0202
<b>2.3.7</b>	<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergweisen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGB-NatSchG dazugehören.	<i>Art und Umfang:</i> GB-NI-0652, 0664 tlw., 0665, 0666, 0678, 0679, 0681, 1701, 1702, 1924,
<b>2.3.8a</b>	<b>Wasserschutzgebiete</b> § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	<i>Art und Umfang:</i> Trinkwasserschutzgebiet Liebenau II tlw.
<b>2.3.8b</b>	<b>Heilquellenschutzgebiete</b> (§ 53 Abs. 4 WHG)	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.8c</b>	<b>Risikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG)	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.8d</b>	<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<i>Art und Umfang:</i> Überschwemmungsgebiete existieren an der Großen Aue und an der Weser
<b>2.3.9</b>	<b>Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b> <i>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</i>	<i>Art und Umfang:</i> keine
<b>2.3.10</b>	<b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,</b> insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes <i>(vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)</i>	<i>Art und Umfang:</i> keine

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen

2.3.11a	<b>(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften,</b> die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	Art und Umfang: keine
2.3.11b	<b>Grabungsschutzgebiete</b> gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Art und Umfang: keine

<b>3</b>	<b>Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen</b> <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.</b>
Fläche	Inanspruchnahme von Flächen (Verbrauch, Versiegelung, Nutzungsänderung, Zerschneidung)	<i>Die Flächeninanspruchnahme (Verbrauch, Versiegelung, Nutzungsänderung und Zerschneidung) durch Wegebau auf neuer Trasse ist geringfügig. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</i>
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	<i>Durch die Flächenversiegelung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Kriterium „Boden“ zu erwarten.</i>
Wasser	keine	
Luft/Klima	keine	
Tiere	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Durch die Wegebefestigungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Tierwelt zu erwarten.</i>
Pflanzen	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Durch die Wegebefestigungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt zu erwarten.</i>
Biologische Vielfalt	Beeinträchtigung der Artenvielfalt <b>durch</b> Wegebefestigung	<i>Durch die Wegebefestigungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologische Vielfalt zu erwarten.</i>
Landschaft	Beeinträchtigung des <b>Landschaftsbildes</b> <b>durch</b> Wegebefestigung	<i>Durch die Wegebefestigungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes zu erwarten.</i>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine	
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	<i>unerheblich und zeitlich begrenzt</i>
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	keine	
<b>Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umwelterheblicher Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)</b>		

Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden (Bodenversiegelung), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sowie während der Bauphase durch Lärmbelastigungen für den Mensch zu erwarten.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13-17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen festzulegen. Die Minimierung der Eingriffe durch den Wegebau erfolgt vorwiegend durch Ausbau auf vorhandener Trasse.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

UVP erforderlich ? (ja / nein): Nein, auf Grund der o. a. Gesamteinschätzung

Im Auftrage

gez. Lischka  
ML, 306